

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALSEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das

Bundesministerium für Inneres

Abteilung III/ 1 – Legistik

Herrengasse 7

1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
 sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:

8.641/ 2015-VA/Dr. G/SchM

Ihr Zeichen:

BMI-LR1340/0001-III/1/2015

Datum:

Wien, 12. Mai 2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatschutzgesetzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben angeführtem Betreff folgende Stellungnahme:

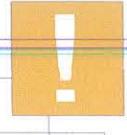
Es ist unbestritten, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den österreichischen Staatsschutz erforderlich ist. Die Ereignisse der letzten Jahre, hier insbesondere die Problematik „Foreign Fighters“ oder die in den Focus der Medien gekommenen Spionagefälle, zeigen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anpassung.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf kann durchaus als sehr gut, und in Teilen auch als praxistauglich angesehen werden. Es gibt jedoch Passagen, die rechtstaatlich durchaus problematisch gesehen werden.

1. Zu § 2 Abs.2 PStSG:

Die in Absatz 2 angeführten Anforderungen an den Direktor des Bundesamtes sind sinnvoll und werden grundsätzlich befürwortet. Lediglich scheint zum Bestellungsvorgang aufgrund der erweiterten Befugnisse und der damit





verbundenen Macht eine Klausel ähnlich bei der Bestellung der Landespolizeidirektoren sinnvoll. Der Direktor des Bundesamtes sollte zB. „im Einvernehmen mit dem Parlament (bei Einstimmigkeit im Innenausschuss,...)“ oder dgl. bestellt werden. Weiter sollte die Ausübung maximal 2 Perioden von je 4 Jahren möglich sein, um hier Routine zu vermeiden.

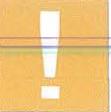
2. Zu § 2 Abs.3 PStSG:

Eine Ausbildung im Staatsschutz ist für hier dienstversehende Bedienstete durchaus sinnvoll, alleine um die Besonderheiten im Staatsschutz kennen zu lernen. Hier ist jedoch in Verbindung mit § 22 Absatz 3 (Nachholung von Ausbildung für bestehende Mitarbeiter) anzumerken, dass eine enorme Ressourcenverschwendug vorliegt:

- Alle Bediensteten, die seit 2008 im BVT Dienst versehen, haben eine derartige Ausbildung bereits absolviert müssen. Die im Gesetz genannte und geplante Verordnung ist bereits bekannt und beinhaltet grundsätzlich eben dieselben Ausbildungsinhalte (selber Zeitrahmen) mit einer wenige Stunden umfassende Rechtsgrundlagenergänzung.
- Bedienstete, die bereits vor 2008 im Staatsschutz tätig waren, bestimmen seit Jahren die Arbeit im BVT und den LV und treten hier auch als Vortragende auf, weshalb eine Alibiausbildung unnötig ist.

3. Zu § 2 Abs. 4 PStSG:

Bei dieser Regelung handelt es sich um die mit Abstand weitestreichende Änderung mit möglichen enormen rechtstaatlichen Folgen.



„(4) Sofern es sich bei den Bediensteten nicht bereits um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt, kann der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit sie nach Absolvierung der Ausbildung (Abs. 3) zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigen.“

Dazu muss angemerkt werden, dass dieser Absatz eine Lizenz zur Anwendung von Zwangsmitteln mit möglicherweise schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen darstellt, ohne dass die betroffenen Bediensteten jemals eine mehrjährige Polizeiausbildung absolviert zu haben. Der Zweck dieser Bestimmung ist es, Befehls- und Zwangsgewalt an nicht exekutive Verwaltungsorgane im BVT zu verteilen.

Bedienstete:

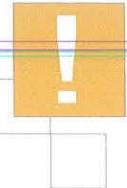
Hier kämen alle Bediensteten des BVT und der LV in Frage. Das sind Beamte, Vertragsbedienstete (kein Disziplinarverfahren!) sämtlicher Einstufungen. Vom Abteilungsleiter bis zum Chauffeur.

.. nicht bereits Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

das wären dann alle Bediensteten, die keine Polizeiausbildung absolviert haben. § 5 Abs. 2 SPG beschreibt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigen:

Befehl- und Zwangsgewalt bei der Ausübung der Sicherheitspolizei (§1 Abs. 1 PStSG) bedeutet, dass sämtliche Befugnisse mit Körperkraft und Waffengewalt durchgesetzt werden könnten.



Dies bedeutet, dass Personen, welche keinerlei polizeiliche Ausbildung (normalerweise 2 Jahre) haben, mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet sind. Hier wird versucht, Personen ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit Befehls- und Zwangsgewalt, zu bewaffnen. Nachdem die geplante Ausbildung im Gegensatz zur Polizeiausbildung (2 Jahre) nur 3 Wochen (100 Stunden) plus einer Einsatztraining Grundausbildung umfasst, wäre hier eine enorme Unverhältnismäßigkeit gegeben.

Um als Exekutivbediensteter mit Befehls- und Zwangsgewalt im BVT oder LV mit einer Planstelle betraut werden zu können, ist eine absolvierte Ausbildung zum dienstführenden Exekutivbeamten erforderlich:

- 2 Jahre Polizeigrundausbildung, mit Dienstprüfung vor einem Senat
- 3 Jahre Praxis im Polizeidienst, sowie
- 9 Monate Ausbildung zum Dienstführenden Exekutivbeamten mit Dienstprüfung vor einem Senat

In diesem Zusammenhang scheint es auch sehr fragwürdig, jemanden mit Befehls- und Zwangsgewalt auszustatten, der eine 3 wöchige staatspolizeiliche Ausbildung und eine Grundausbildung „Einsatztraining“ mit Waffenkunde absolviert hat.

Es handelt sich hier um keine ausreichende Ausbildung, welche friktionsfreie Eingriffe in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte von Menschen gewährleistet.

Mit dieser Bestimmung besteht in Zukunft im BVT und den LV auch die Möglichkeit je nach politischer Verantwortung im Ressort jedermann „von der





Schule (AHS, Berufsschule,...) weg“ einzustellen, und nach kürzester Zeit mit Befehls- und Zwangsgewalt zu ermächtigen und zu bewaffnen.

Außerdem steht es jedem Bediensteten - der Polizist sein möchte - frei, die dafür erforderliche Ausbildung zu absolvieren.

Eine Ernennung durch “Handauflegen“ ist abzulehnen, da ausreichend Exekutivbedienstete (mit Ausbildung) zur Verfügung stehen.

Dies wurde ja im Rahmen des mit März 2015 neu beschlossenen Personaleinsatzkonzeptes auch so begründet.

Lösung: Die Streichung dieser Bestimmung, womit weiterhin der § 5 Abs. 2 SPG auch für das BVT und die LV gilt

4. Zu § 8 PStSG:

In Abs. 2 und 3 sollte nach der Passage „.....der gesetzlichen Aufgaben in deren Zuständigkeitsbereich“ das Wort „fällt“ eingefügt werden und der weitere Satzteil jeweils entfallen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter



